

# Der Beginn der Lehre im Römischen Recht an der Universität Belgrad und die Bedeutung der Pandektistik im Curriculum des universitären Rechtsunterrichts in Serbien

*Valentina Cvetković-Dorđević*

## *1. Einleitung*

Der Vorgang der Rezeption des Römischen Rechts setzte in Serbien, verglichen mit Westeuropa, sehr spät ein, ging dann aber – gemessen an westeuropäischen Maßstäben – geradezu rasant über die Bühne. Verzögert wurde er in Serbien durch verschiedene Faktoren wirtschaftlicher und politischer Art, aber auch durch einen Mangel an ausgebildeten Juristen. Denn die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den römischen Rechtsinstitutionen setzt einen ausgebildeten Expertenstab voraus, der im Serbien des 19. Jahrhunderts erst einmal geschaffen werden musste. Ebenso ist das Aufkommen von individuellem Privateigentum im modernen Sinne als dominante Regelform der Sachherrschaft nur im Kontext einer entwickelten Geldwirtschaft möglich. Diese für die Rezeption des Römischen Rechts essentiellen Vorbedingungen begannen sich in Serbien erst ganz allmählich seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach den Aufständen gegen die jahrhundertelange türkische Herrschaft herauszubilden. In der langen Phase der osmanischen Herrschaft war die reiche serbisch-byzantinische Rechtstradition erloschen.<sup>1</sup> Demnach war nach der Befreiung Serbiens auf dem Gebiet der Rechtskultur ein vollkommener Neubeginn notwendig. Die Entstehung der Romanistik als Wissenschaft begann in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Sie fiel im Wesentlichen mit der Geschichte der Juristischen Fakultät in Belgrad zusammen, und diese wiederum ist auf das engste mit der allgemeinen sozioökonomischen, politischen und kulturellen Entwicklung der serbischen Nation und dem schwierigen Prozess der Wiederaufrichtung eines serbischen Staates im 19. Jahrhundert verbunden.

---

1 Über das serbische mittelalterliche Recht siehe Solovjev, *Zakonodavstvo Stefana Dušana*, 49. Zum Einfluss des byzantinischen Rechts auf das serbische mittelalterliche Recht siehe Minale, *Il "Syntagma Alfabeticum"*; id., *Lo "zakonik" di Stefan Dušan*; id., *About the reception of Isaurian Ekloge*; Angelini, *Il Codice di Dušan*.

## 2. Römisches Recht als Lehrfach

Zur Zeit des Ersten Serbischen Aufstands wurden die ersten Grundschulen in Serbien eingerichtet. Auch die „Große Schule“ in Belgrad wurde damals – genauer im Jahr 1808 – mit dem Ziel gegründet, einheimische junge Menschen für Beamtenstellen und andere Ämter auszubilden, die für die neu gebildete Verwaltung der Aufstandsregierung benötigt wurden. Die Große Schule wurde nach dem Vorbild der königlichen Rechtsakademien in den ungarischen Ländern des Habsburgerreiches geschaffen.<sup>2</sup> Daher wurde dort kein Römisches Recht unterrichtet. Mit dem Scheitern des Ersten Serbischen Aufstands hörte auch die Große Schule auf zu arbeiten.

Die Frage höherer Schulen in Serbien wurde erst unter Fürst Miloš Obrenović viele Jahre nach dem Ende des Zweiten Serbischen Aufstands 1815 wieder aufgeworfen. Im Jahr 1838 entschloss sich Obrenović, in der damaligen Hauptstadt Serbiens, in Kragujevac, ein „Lyceum“ einzuführen.<sup>3</sup> Anfänglich war das Lyceum ein Teil des Gymnasiums, aber im folgenden Jahr wurde es von diesem getrennt und zu einer selbständigen Institution gemacht, deren Charakter insbesondere im Verhältnis zum Gymnasium allerdings unklar ist. Jedenfalls kann dieses „Lyceum“ als der erste Kern des späteren, voll entwickelten akademischen Bildungssystems Serbiens im 19. Jahrhundert betrachtet werden.<sup>4</sup> Im Jahr 1840 wurde dann an diesem „Lyceum“ ein Rechtsunterricht eingerichtet, zu dem allerdings nur zugelassen wurde, wer zuvor einen philosophischen Studiengang absolviert hatte.<sup>5</sup>

Es war Jovan Sterija Popović, ein Lehrer an dem genannten Lyceum, allgemein bekannt aber als Dramatiker, dem das Verdienst zukam, das Römische Recht als Unterrichtsgegenstand am Lyceum eingeführt zu haben. Popović hatte in Ungarn ein Rechtsstudium abgeschlossen, danach arbeitete er als Anwalt in seiner Heimatstadt Werschetz im Banat, bis er einen

---

2 Eine vergleichende Analyse der Belgrader *Grande école* (1808–1813) und der königlichen Rechtsakademien in den ungarischen Ländern des Habsburgerreiches ist zu finden bei Mirković, *Pravne studije*.

3 Kragujevac war die erste serbische Hauptstadt des autonomen Fürstentums Serbien, eine Stadt im Landesinneren anstelle Belgrads an der unsicheren Grenze zwischen den beiden Imperien.

4 Pržić, *Osnivanje Pravnog fakulteta u Srbiji*, 5–6.

5 Staatsarchiv Serbiens, Bestand „Lyzeum“, Dokument Nr. 86 vom 6. (18.) September 1840. Das Studium am Lyzeum dauerte drei Jahre. In den ersten beiden Jahren wurden allgemeinbildende Fächer (Philosophie, Statistik, Weltgeschichte, Mathematik und eine Fremdsprache) unterrichtet. Im dritten Jahr hingegen standen drei Fachfächer (Naturrecht, Statistik, Politische Wissenschaften) auf dem Lehrplan.

Ruf an das Lyceum erhielt, wo er Naturrecht unterrichten sollte.<sup>6</sup> Im Jahr 1842 schlug Popović dem Bildungsministerium vor, das Römische Recht in das Curriculum des mittlerweile von Kragujevac nach Belgrad verlegten Lyceums aufzunehmen.<sup>7</sup> Als erfahrenem Anwalt war Popović klar, dass das Römische Recht ein wichtiger Bestandteil der Juristenausbildung war. Er bot an, zusätzlich zum Naturrecht auch den Kurs im Römischen Recht zu übernehmen. Obwohl das Ministerium den Vorschlag grundsätzlich guthieß, wurde ein solcher Kurs erst 1843 eingeführt.<sup>8</sup> Damals wurde die Dauer des Rechtsstudiums auf zwei Jahre verlängert. Es war vermutlich Popović, der dies veranlasst hat – er hatte das Lyceum mittlerweile verlassen und war zum Bildungsminister aufgestiegen.<sup>9</sup> Die Vorlesungen zum Römischen Recht wurden daher von Sergije Nikolić abgehalten, der zudem das Naturrecht las.<sup>10</sup> Es gab allerdings noch keinerlei Textbuch zum Römischen Recht in serbischer Sprache, weshalb sich nicht sagen lässt, welche Teile des Römischen Rechts den Studenten des Lyceums vorgetragen wurden. Ebenso wenig ist festzustellen, wie viele Vorlesungsstunden in der Woche dort dem Römischen Recht gewidmet waren.

Von Bestand war das ohnehin nicht, wurde doch der Unterricht im Römischen Recht bereits nach einem Semester eingestellt. Unmittelbar

---

6 Sterija Popović war einer der ersten Professoren im neu gegründeten Lyzeum in Kragujevac und später in Belgrad, wo er 1841 in der Rechtsabteilung (*Pravoslovno odeljenje*) unterrichtete. Das Manuskript seiner Lektionen ist erhalten geblieben; Popović nannte sie „Das Naturrecht“. Es enthielt die grundlegende theoretische Basis für die Ausbildung zukünftiger Juristen. Der Text geht aber weit über den Charakter eines Lehrbuchs hinaus und stellt eine rechtsphilosophische Abhandlung dar. Mit diesem Text, in dem er Grotius, Hobbes, Pufendorf, Kant, Schelling und Hegel zitiert, wurde die serbische, noch weitgehend ungebildete Gesellschaft u. a. mit der modernen Theorie des Naturrechts bekannt gemacht. Das Naturrecht ist für Popović eine Schutzwehr gegen jede Autokratie, Tyrannei und autoritäre Politik; entsprechend sollte es, dessen Quelle die Vernunft ist, das Muster für das positive Recht (*položitelno pravo*) sein. Sein Vorlesungsmanuskript für das Fach Rhetorik, das auf die Beherrschung der juristischen Argumentation abzielte, ist ebenfalls erhalten. Popović verwendete allerdings eine ältere Form der serbischen Sprache, wie sie vor der Sprachreform von Vuk Karadžić üblich war; für Neuauflagen müssen seine Texte daher in das moderne Serbisch übersetzt werden. Siehe Popović, *Prirodno pravo*; Luković, *Razvoj srpskog pravnog stila*.

7 Staatsarchiv Serbiens, Bestand „Lyceum“, Dokument Nr. 125 vom 17. (29.) Juni 1842.

8 Neben dem Römischen Recht wurden noch zwei weitere rechtliche Fächer eingeführt: das Strafrecht sowie das Zivil- und Strafprozessrecht. Staatliches Archiv Serbiens, Bestand „Lyceum“, Dokument Nr. 138 vom 28. April (10. Mai) 1843.

9 Cvetković-Dorđević, *Razvoj romanistike*, 16.

10 Ebd., 17.

nach der Promulgation des Serbischen Zivilgesetzbuches 1844 erging eine Anordnung, der gemäß das Studium des Römischen Rechts durch den Unterricht im modernen Recht auf der Grundlage der neuen Kodifikation zu ersetzen war.<sup>11</sup> Dies entsprach ganz der Umgestaltung des Studienplans, wie man sie zuvor schon in Österreich unmittelbar nach der Inkraftsetzung des ABGB vorgenommen hatte: Auch dort war damals das Römische Recht weitgehend aus dem Studienplan verdrängt und durch den Unterricht im ABGB ersetzt worden.<sup>12</sup>

Der Unterricht im Römischen Recht als einem eigenständigen Fach wurde in Serbien erst im Akademischen Jahr 1848/50 wieder aufgenommen: 1849 taucht es wieder im Curriculum des Lyceums auf. Hand in Hand damit ging eine Erweiterung des Jus-Studiums auf drei Jahre.<sup>13</sup> Nach dem neuen Curriculum sollte das Römische Recht in zwei Kursen vorgetragen werden: im ersten Jahr die *Institutiones Iustiniani* und im zweiten Jahr die *Pandecta* im Umfang von 12 Stunden. In der Studienplanreform von 1853 wurde das Naturrecht gestrichen.<sup>14</sup> Stattdessen wurde das Römische Recht zu einer einheitlichen Vorlesung zusammengefasst: Es wurde im zweiten Studienjahr mit 6 Stunden wöchentlich unterrichtet.<sup>15</sup> Nach wie vor beruhte der Unterricht im Römischen Recht unmittelbar auf den Institutionen und den Pandekten und nicht auf irgendwelchen Textbüchern. Daraus spricht die Überzeugung der ersten serbischen Professoren im Römischen Recht, dass dieses Fach unmittelbar auf der Basis der Quellen und nicht anhand von Sekundärliteratur unterrichtet werden sollte.

Seit 1863 fand das Rechtsstudium an der wiedereingerichteten *Grande école* in Belgrad statt. Es war mittlerweile auf vier Jahre ausgedehnt wor-

---

11 Staatsarchiv Serbiens, Bestand „Lyceum“, Dokument Nr. 148 vom 31. Januar (12. Februar) 1844.

12 Siehe hierzu in diesem Band Thomas Simon, Die Thun-Hohenstein'sche Reform des juristischen Studiums und ihre konzeptionellen Leitbilder, 16.

13 Der Bildungsminister schlug dem Rat vor, das Jurastudium auf drei Jahre zu verlängern, eine weitere Professur innerhalb der juristischen Abteilung einzurichten und einen umfangreicheren Lehrplan einzuführen, nach dem an der juristischen Abteilung 13 juristische Fächer sowie Französisch unterrichtet werden sollten. Staatsarchiv Serbiens, Bestand „Lyceum“, Dokument Nr. 205 vom 10. (22.) Dezember 1848.

14 Mit dem Gesetz über die Organisation des Fürstlich-serbischen Lyceums von 1853 wurde eine neue Reform des Lyceums durchgeführt. Staatsarchiv Serbiens, Dokument Nr. 285 vom 15. (27.) September 1853.

15 Staatsarchiv Serbiens, Bestand „Lyceum“, Dokument Nr. 286 vom 16. (28.) September 1853.

den.<sup>16</sup> Das Gesetz zur Organisation der *Grande école* schrieb vor, dass das Römische Recht in Form einer Institutionen-Vorlesung unterrichtet werden sollte, es überließ die Gestaltung des Studienplanes aber im Übrigen der *Grande école* selbst.<sup>17</sup> Nach einer Änderung des eben erwähnten Organisationsgesetzes im Jahr 1873 sollte das Römische Recht zwei Semester lang im zweiten Studienjahr gelesen werden, und zwar in allen seinen Teilen und nicht bloß auf die Institutionen fokussiert.<sup>18</sup> Im Jahr 1880 kam es erneut zu einer Änderung des Lehrplans. Dabei wurde die Politik fortgesetzt, die Anzahl der Studienfächer zu erhöhen und das Gewicht der allgemeinen

- 
- 16 Das Gesetz über die Organisation der Großen Schule (*Grande école*) von 1863 erging während der zweiten Regierungszeit von Mihailo Obrenović. Nach diesem Gesetz hatte die Große Schule statt der drei Abteilungen, die das Gesetz über das Lyzeum von 1853 vorschrieb, und des dreijährigen Studiums an allen Abteilungen des Lyzeums nun drei Fakultäten (der Begriff „Fakultät“ wird zum ersten Mal in dem Gesetz verwendet), nämlich die Philosophische, die Technische und die Juristische Fakultät. Es wurde festgelegt, dass das Studium an der Philosophischen Fakultät drei Jahre, an der Juristischen und Technischen Fakultät jedoch vier Jahre dauern sollte. Staatsarchiv Serbiens, Bestand „Lyceum“, Dokument Nr. 436 vom 24. September (6. Oktober) 1863.
- 17 Im Vergleich zum Gesetz über die Organisation des Fürstlich-serbischen Lyzeums von 1853 schrieb das Gesetz über die Organisation der Großen Schule von 1863 eine Erhöhung der Anzahl der allgemeinen Fächer vor, die alle Studierenden aller Fakultäten hören und ablegen mussten. Hintergrund für die Erhöhung der Anzahl der allgemeinen Fächer war eine Reform des gesamten Bildungssystems in Serbien, deren Ziel es war, Fachleute von allgemeinem Typus auszubilden, die in allen Staatsdiensten eingesetzt werden konnten. So mussten die Studierenden der Rechtsfakultät neben zehn juristischen Studienfächern (Justinians Institutionen, Bürgerliches Gesetzbuch, Zivilprozessrecht, Handelsgesetzbuch, Strafgesetzbuch, Strafprozessrecht, Gerichtliche Medizin, Verwaltungsrecht, Öffentliches Recht Serbiens und Internationales Recht) noch sieben Fächer der Philosophischen Fakultät hören (Logik, Psychologie, Rechtsphilosophie, Volkswirtschaftslehre, Finanzen, lateinische Klassiker sowie Literatur und französische Klassiker) sowie vier Fächer der Technischen Fakultät (Zoologie, Botanik, Mineralogie mit Geognosie und Chemie). Hierzu Cvetković-Dorđević, *Razvoj romanistike*, 21.
- 18 Durch die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes von 1873 wurde die Anzahl der allgemeinen Fächer, die für alle Fakultäten gemeinsam waren, verringert und die Anzahl der juristischen Fächer erhöht. So wurde an der Rechtsfakultät die Anzahl der Fächer im Vergleich zum Gesetz über die Organisation von 1863 auf 10 Fächer erhöht: Römisches Recht, Enzyklopädie des Rechts mit Blick auf die slawischen Rechte, Bürgerliches Gesetzbuch, Zivilprozessrecht, Handels- und Wechselrecht mit Bezug auf das serbische Handelsgesetzbuch, Verwaltungsrecht, Allgemeines Staatsrecht mit Blick auf das öffentliche Recht Serbiens, Internationales Recht, Gerichtliche Medizin und Finanzen. *Zbornik zakona i uredaba o Liceju*, 53–54.

Fächer zu verringern. Zu den juristischen Studienfächern zählte auch das Römische Recht.<sup>19</sup>

Die *Grande école* wurde 1905 zu einer Universität aufgewertet – der heutigen Universität Belgrad.<sup>20</sup> Das Römische Recht blieb dort bis zum Beginn des Zweiten Weltkriegs ein obligatorisches Studienfach. Gemäß der Satzung der Juristischen Fakultät von 1906 sollte das Römische Recht innerhalb einer Vorlesung mit der Bezeichnung „Geschichte des Römischen Rechts und System des Römischen Privatrechts“ gelesen werden.<sup>21</sup> In dem für alle Rechtsfakultäten des Königreichs Jugoslawien gültigen Universitätsgesetz von 1931 hieß es dann „Geschichte und System des Römischen Rechts“. Die letzte Verordnung, die einen neuen Studienplan vorsah, war die Gemeinsame Verordnung der Rechtsfakultäten der Universitäten Belgrad, Zagreb und Ljubljana aus dem Jahr 1938. Sie legte fest, dass im ersten Jahr des Grundstudiums die Geschichte und das System des Römischen Rechts gelehrt wurden.<sup>22</sup> Die Gemeinsame Verordnung hatte nur kurze Gültigkeit, da mit der Schaffung der Banovina Hrvatska (am 26. August 1939) die Aufgaben der Bildungspolitik in deren Zuständigkeitsbereich übertragen wurden. Ab diesem Zeitpunkt wurden die Arbeiten zur Vereinheitlichung der universitären Gesetzgebung eingestellt. Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es Versuche, das Studium des Römischen Rechts zu marginalisieren, denn eine seiner grundlegenden Institutionen ist das individuelle Privateigentum.<sup>23</sup> Letztendlich haben sich aber die Argumente, die für die Beibehaltung des Römischen Rechts als Studienfach sprachen, auch in der neuen, sozialistischen Ordnung durchgesetzt.<sup>24</sup> Der zeitlose Wert der damals vorgebrachten Argumente hatte bis heute auch gegenüber neuen Trends im 21. Jahrhundert Bestand. Daher wird das Römische Recht auch bis heute als obligatorisches Fach an der Rechtsfakultät der Universität Belgrad gelehrt.

---

19 Nach dem Lehrplan, der für das Schuljahr 1885/86 galt, wurde das Römische Recht im ersten Jahr im zweiten Semester mit sechs Stunden und im zweiten Jahr im ersten Semester gleichfalls mit sechs Stunden unterrichtet; Staatsarchiv Serbiens, Bestand Große Schule, Dokument Nr. 171 aus dem Jahr 1885.

20 Mit dem Gesetz über die Universität von 1905 bestand die Universität aus fünf Fakultäten: der Rechtsfakultät, der Philosophischen Fakultät, der Technischen Fakultät, der Medizinischen Fakultät und der Theologischen Fakultät.

21 Cvetković-Dorđević, *Razvoj romanistike*, 24–25.

22 *Zbornik zakona i uredaba o Liceju*, 487 § 7, 488 § 8.

23 Im Zeitraum von 1961 bis 1967 wurde das Römische Recht nur im dritten Jahr des Studiums im Bereich des richterlichen Studiengangs unterrichtet. Popović / Mirković, *Istorija Pravnog fakulteta*, 785.

24 Stojčević, *Nastava rimskog prava*.

### 3. Der ersten Professoren des Römischen Rechts in Serbien und ihre bedeutendsten Werke

#### 3.1 Rajko Lešjanin

Als das Römische Recht am Lyceum 1849 wiedereingeführt wurde, war es zunächst Rajko Lešjanin, der das Fach unterrichtete. Lešjanin hatte in Heidelberg und Paris Rechtswissenschaft studiert und war bereits mit 25 Jahren zum Professor ernannt worden.<sup>25</sup> Trotz dieses geringen Alters erwarb er sich durch seinen akademischen Bildungsweg und sein organisatorisches Geschick alsbald den Respekt seiner Kollegen, so dass er schon nach drei Jahren zum Rektor des Lyceums gewählt wurde.<sup>26</sup> Er schrieb auch Serbiens erstes Textbuch zum Römischen Recht, das 1857 unter dem Titel *Institutionen des Justinianischen Römischen Rechts* publiziert wurde. Wie der Titel impliziert, basierte dieses Textbuch auf der Justinianischen Kodifikation, beschränkte sich aber nicht auf dessen bloße Wiedergabe, sondern bezog die aktuelle romanistische Diskussion in Deutschland mit ein. Lešjanin knüpfte hierbei an Savigny, Puchta, Vangerow, Hugo, Niebuhr, Keller u. a. an. Daneben tritt aber auch der Einfluss Hegels sehr deutlich hervor, dessen *Grundlinien der Philosophie des Rechts* von 1840 Lešjanin an vielen Stellen zitiert. Sein Textbuch zum Römischen Recht ist daher auch wesentlich angereichert mit rechtstheoretischen Fragestellungen.<sup>27</sup>

Das 553-seitige Textbuch Lešjanins enthält eine allgemeine Einleitung, eine spezielle Einleitung und fünf Bücher. In der Allgemeinen Einleitung führt er das Konzept und die Grundprinzipien der Menschenrechte und der individuellen Freiheit aus. Und hier spricht er auch die Motive für die Beschäftigung mit dem Römischen Recht an: „Es ist im Grunde überflüssig, die Wichtigkeit dieses Fachs als Gegenstand von Forschung und Lehre zu diskutieren. Sein Wert ist keineswegs nur historisch in seiner Tradition begründet, sondern liegt auch in ihm selbst und ist in der gesamten gebildeten Welt anerkannt. Es gibt daher in unserer Zeit praktisch keine Rechtsschule in Europa, an der das Römische Recht nicht gelehrt und

---

25 Milićević, Pomenik znamenitih ljudi, 299–300; „Lešjanin, Rajko“ in: Narodna enciklopedija, Bd. II, 32–33.

26 Staatliches Archiv Serbiens, Bestand „Lyceum“, Dokument Nr. 291 vom 1. (23.) November 1853. Siehe Fußnote unter dem Dokument.

27 Simić, Filozofsko-pravna misao.

gelernt wird“<sup>28</sup>. Lešjanin argumentiert auch damit, dass „unser Zivilrechtsgesetzbuch zum größten Teil auf dem Römischen Recht beruht. Es übernahm die Grundlagen und die Prinzipien des Römischen Rechts, wie dies alle anderen Zivilrechtsgesetzbücher Europas auch taten. Indem wir das Römische Recht und seine Geschichte studierten, haben wir auch gelernt, unsere eigenen Gesetze besser zu verstehen“.<sup>29</sup>

In der speziellen Einleitung liegt der Schwerpunkt auf den Quellen des Römischen Rechts bis Justinian, der justinianischen Gesetzgebung und dem Schicksal des Römischen Rechts nach dem Tod Justinians. Das römische Privatrecht wird in fünf Büchern behandelt: Zivilprozess (erstes Buch), Rechts- und Geschäftsfähigkeit (zweites Buch), Sachenrecht und Obligationen (drittes Buch), Familienrecht (viertes Buch), Erbrecht (fünftens Buch). Am Ende des Lehrbuchs wird ein Sachregister bereitgestellt. Seine ursprüngliche Absicht, die lateinischen Texte der wichtigsten Quellen, vor allem der Institutionen, in sein Textbuch aufzunehmen, hat Lešjanin seinen eigenen Worten nach in Anbetracht des ohnehin schon gewaltigen Umfangs seines Werkes aufgegeben.

Lešjanins Textbuch wurde ein Vierteljahrhundert lang benutzt, bis es von dem 1882 erschienenen *System des Römischen Privatrechts* von Gligorije (Giga) Geršić ersetzt wurde. Lešjanins Bedeutung für die Begründung des Römischen Rechts als eines eigenständigen Fachs zu einer Zeit, zu der in Serbien gerade erst damit begonnen wurde, akademische Institutionen aufzubauen, kann schwerlich überschätzt werden. Leider ist er nicht lange an der *Grande école* geblieben.<sup>30</sup> Seine außerordentliche Begabung hat ihn bald zu einem Mitglied des Staatsrates und später zum Justizminister werden lassen.

---

28 Lešjanin, *Inštitucije Justinijanovog rimskog prava*, 58.

29 Ebd.

30 Mit der Ernennung von Lešjanin zum Sekretär des Rates (1856) wurde Stojan Veljković zum Professor für Römisches Recht berufen. An der *Grande école* blieb er bis 1864, danach setzte er seine Karriere fort und übernahm richterliche und politische Funktionen. Im Gegensatz zu Lešjanin lag Veljkovićs wissenschaftlicher Fokus nicht auf dem Römischen Recht, sondern auf dem Strafrecht, sodass von seinen Arbeiten zum Römischen Recht nur jene Rede relevant blieb, mit der Veljković seine Vorlesung eröffnete und in der er die Gründe anführte, warum es notwendig ist, das Römische Recht zu studieren; Cvetković-Dorđević, *Razvoj romanistike*, 26–28, 51–53, 119.

### 3.2 Gligorije (Giga) Geršić

Einige Jahrzehnte nach der Veröffentlichung von Lešjanins Textbuch erschienen in Serbien zwei neue Werke dieses Typs: zum einen 1882 das *System des Römischen Privatrechts*<sup>31</sup> von Gligorije (Giga) Geršić, zum anderen das 1899 bzw. 1900 erschienene *Römische Privatrecht* von Živko Milosavljević. Beide waren sie in ihrer Lehrtätigkeit an ein Unterrichtsgesetz aus dem Jahr 1853 gebunden, das die Professoren verpflichtete, ihre Vorlesungsmanskripte in gedruckter Form vorzulegen.<sup>32</sup>

Gligorije Geršić wurde 1866 Professor für Römisches Recht an der *Grande école*.<sup>33</sup> Da er auch intensiv in die Politik involviert war, verließ er die Schule mehrmals eine Zeit lang.<sup>34</sup> Geršić war ein bemerkenswerter Wissenschaftler, der zu den verschiedensten Rechtsgebieten publizierte.<sup>35</sup> In seiner Antrittsvorlesung an der *Grande école* zu dem Thema „Über das Recht im allgemeinen und den Nutzen des Römischen Rechts für den Anwalt“<sup>36</sup> betonte er die Bedeutung des Römischen Rechts gerade auch für die Ausbildung zum Anwaltsberuf.

---

31 Nur das erste Buch, das sich mit dem Gesetzesrecht befasste, wurde veröffentlicht. Während seiner 20-jährigen Lehrtätigkeit an der Großen Schule schrieb er Texte aus verschiedenen Rechtsgebieten, und von Zeit zu Zeit war er politisch aktiv. Es bleibt jedoch unklar, warum sein Lehrbuch unvollständig blieb. Darin elaborierte er rechtliche Institutionen, die nach den Pandekten modelliert wurden und nicht nach dem dreigliedrigen System der Institutionen, wie es vollständig im Code Napoléon rezipiert wurde.

32 Das Diktieren der Manuskripte in den Vorlesungen war strikt untersagt. Noch 1880 wurde dieses Gesetz erneuert. Da der Druck von Manuskripten und Textbüchern bei der geringen Anzahl von Studenten nicht profitabel sein konnte, entsprach das Diktieren in den Vorlesungen offensichtlich einer ursprünglich weit verbreiteten Praxis.

33 Geršić studierte Rechtswissenschaften in Wien (1858–1861) und in Pest (1861–1862). Nach dem Abschluss arbeitete er als Rechtsreferendar in Novi Sad. Er war 24 Jahre alt, als er zum Professor für Römisches und Internationales Recht an der *Grande école* in Belgrad ernannt wurde. Siehe Enciklopedija srpskog naroda, 229; Jordanović / Nikolova / Marković, Rektori Liceja (1988), 60.

34 Siehe Jovanović, O liberalizmu Gige Geršića.

35 Geršić unterrichtete Römisches Recht, Internationales Recht, Enzyklopädie des Rechts, Allgemeines Staatsrecht mit Blick auf das öffentliche Recht Serbiens, Lateinische Sprache und Lateinische Klassiker. Von den genannten Fächern unterrichtete er am längsten das Römische und Internationale Recht (beide etwa 20 Jahre). Er veröffentlichte über 100 Abhandlungen, Artikel und Kritiken, von denen die Arbeiten im Bereich des internationalen öffentlichen Rechts von größter Bedeutung sind, gefolgt von denen im Bereich des Römischen und des Zivilrechts.

36 Geršić, Nešto o pravništvu u opšte.

Von dem ursprünglich geplanten *System des Römischen Privatrechts* konnte Geršić bis 1882 allerdings nur das erste Buch zum Personenrecht vorlegen. Ähnlich wie in Lešjanins Textbuch beginnt auch Geršić in der Einleitung seines Werkes mit einer allgemeinen Theorie des Rechts, wobei er eine besondere Vorliebe für die juristische Methode der Interpretation zeigt. Indem er den *objektiven* Willen des Gesetzgebers als das entscheidende Interpretationskriterium herausstellt, nähert er sich einer damals neuen Tendenz in der juristischen Interpretationslehre an, die auf kritische Distanz zu der bis dahin vorherrschenden exegetischen Methode gegangen war.

Obwohl Geršić 20 Jahre lang das Römische Recht unterrichtete, führte er sein geplantes Textbuch nicht über den bereits erwähnten Band zum Personenrecht hinaus zu Ende. Dennoch ist sein Beitrag zur serbischen Romanistik immens. Er war der erste serbische Romanist, der seinem Textbuch zum Römischen Recht das Pandektensystem zu Grunde legte, da er die überkommene Gliederung nach dem Institutionen-Schema weder für eine Darstellung des modernen Rechts noch für eine solche des klassischen Römischen Rechts für instruktiv ansah.

Bekannt geworden ist Geršić vor allem aber als Autor der serbischen *Enzyklopädie des Rechts*, in der er eine moderne rechtssoziologische Annäherung an die anthropologischen Grundlagen des Recht vorschlägt – dies war ohne Zweifel ein ganz neuer Ansatz in der serbischen Rechtsliteratur dieser Zeit.<sup>37</sup>

### 3.3 Živko Milosavljević

An dritter Stelle ist Živko Milosavljević unter den frühen serbischen Romanisten zu erwähnen. Milosavljević übernahm im Jahr 1889 für elf Jahre den Lehrstuhl für Römisches Recht von seinem Lehrer und Vorgänger Geršić. Er war der erste Professor, der ausschließlich für das Römische Recht gewählt wurde.<sup>38</sup> Allerdings blieb sein Textbuch unvollendet; infolge

---

37 Siehe Geršić, *Enciklopedija prava*, I–XI; Hasanbegović, O jednom antropološkom utemeljenju prava; Cvetković-Đorđević, *Osvrt na teorijskopravna shvatanja Gligorija Glige Geršića*.

38 Milosavljević hatte das rechtswissenschaftliche Studium in Belgrad abgeschlossen und in Paris den Titel eines Doktors der Rechtswissenschaften erworben. An der Rechtsfakultät wurde er 1889 zum Supplent für das Fach Römisches Recht gewählt und kurz darauf zum ordentlichen Professor ernannt. Nach Geršić war er die längste

seines frühen Todes konnte er nur die beiden Teile zum Personen- und Familienrecht sowie zum Erbrecht fertigstellen, Ersteres ist 1899, Letzteres im Jahr 1900 erschienen.<sup>39</sup>

Seiner Antrittsvorlesung in der *Grande école* 1889 konnte man deutlich anmerken, dass er dem Rechtsdenken Savignys nahestand, obwohl er eigentlich in Frankreich studiert hatte.<sup>40</sup> Milosavljević erklärte klipp und klar: „Niemand hat bisher die Wahrheit der Lehren der Historischen Schule besser erklärt und bewiesen als ihr Gründer Savigny.“<sup>41</sup> Auch für Milosavljević war das Recht Ausdruck des „Volksgeistes“, es war daher aus seiner Sicht im Laufe der Zeit einem stetigen Wandel unterworfen. Das Recht sei also keineswegs – so führte er in seiner Antrittsvorlesung aus – „jenes konstante und unwandelbare System, geschaffen ein für alle Mal für alle Zeiten und Nationen“.<sup>42</sup> Im Gegenteil verändere sich das Recht von selbst vom Gewohnheitsrecht zum „Juristenrecht“. Anders als Lešjanin und Geršić stellt Milosavljević das Römische Recht als einen historisch gewachsenen Organismus dar und schildert es von den Anfängen des römischen Staates bis zu dessen Untergang. Anders auch als Geršić beharrte Milosavljević auf der überlieferten Dreiteilung des Rechts.

Neben dem unvollendet gebliebenen Textbuch hat er mit seiner Übersetzung des *Römischen Staatsrechts* von Pierre Willems einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung der serbischen Romanistik geleistet, denn es war dies das erste Buch zum römischen Staatsrecht in serbischer Sprache. Zusammen mit B. A. Prokić übersetzte er *Der Staat des Altertums* von Fustel de Coulanges.

---

Zeit Professor für dieses Fach – volle elf Jahre bis zum Ende seines kurzen Lebens. Siehe „Milosavljević, Živko“ in: Narodna enciklopedija, Bd. II, 776–777.

39 Das Lehrbuch sollte aus vier Büchern bestehen, von denen das erste die Geschichte, Quellen und Denkmäler des Römischen Rechts sowie das Personen-, Status- und Familienrecht behandeln würde, das zweite das Vermögensrecht (Sachen- und Obligationenrecht), das dritte das Erbrecht und das vierte schließlich das Zivilprozessverfahren.

40 Milosavljević, Rimsko privatno pravo.

41 Ebd., 25.

42 Ebd., 20.

### 3.4 Andrija (Andra) Dorđević

Zu erwähnen ist hier auch Andrija (Andra) Dorđević. Auch er hat das Römische Recht an der *Grande école* unterrichtet, allerdings nur für zwei Jahre, von 1884 bis 1886. Obwohl er wie auch Milosavljević in Frankreich studiert und dort promoviert hatte, stand er ebenfalls dem Konzept der Historischen Schule nahe und teilte deren Ablehnung des Naturrechts.<sup>43</sup> Für ihn gab es keinen Dualismus von natürlichem und positivem Recht. Dorđević anerkannte ausschließlich das positive Recht, das im Laufe der Zeit aus dem Volk heraus entstehe. Die Vorstellung eines zeitlosen und unwandelbaren Naturrechts war ihm nicht mehr als ein „metaphysischer Tagtraum“<sup>44</sup>.

Weit mehr als mit dem Römischen Recht war Dorđević allerdings befasst mit dem Zivil- und dem Zivilprozessrecht, aber der Einfluss seiner romanistischen Ausbildung hat sich auch auf diesen Feldern bemerkbar gemacht. Seinem Hauptwerk, dem *System des privaten (zivilen) Rechts des Königreichs Serbien in Verbindung mit dem internationalen Privatrecht*, bestehend aus drei Teilen, die zwischen 1893 und 1906 erschienen sind, legt er nicht das Institutionen-Schema zugrunde, wie es noch im Serbischen Zivilrechtsgesetzbuch von 1844 zu finden war, sondern die Pandekten-Einteilung. Im Rahmen des allgemeinen Teils werden die allgemeinen Prinzipien und allgemeinen Begriffe des Zivilrechts dargestellt, die in allen Bereichen des Privatrechts gelten, während im speziellen Teil die besonderen Bereiche des Privatrechts behandelt werden: das Vermögensrecht (dessen Teile das Sachenrecht und das Obligationenrecht sind), das Familienrecht (das in reines und vermögensrechtliches Familienrecht unterteilt wird) und das Erbrecht. Das System, nach dem Dorđević das Zivilrecht darstellt, entspricht dem System der Darstellung des römischen Rechts, für das sich Geršić in seinem Lehrbuch des römischen Rechts eingesetzt hat. Auch wenn man Dorđevićs theoretisch-rechtliches Denken untersucht, lässt sich erkennen, wie sehr dieser Professor den Studenten Geršić beeinflusst hat, denn Geršić war genau zu jener Zeit an der Großen Schule als Professor tätig (1871–1875), als Dorđević diese Lehranstalt als Student besuchte.

---

43 Dorđević hatte das rechtswissenschaftliche Studium an der Großen Schule in Belgrad abgeschlossen (1875) und in Paris einen Dokortitel in Rechtswissenschaften erworben (1884). Siehe Dorđević, *Iz beležnice pok*; „Dorđević, Andra“ in: *Narodna enciklopedija*, Bd. I, 683.

44 Dorđević, *Sistem privatnog (građanskog) prava*, 37.

Leider hat er keine wissenschaftliche Arbeit auf dem Feld des Römischen Rechts hinterlassen, sieht man von der Übersetzung von Salkovskis Institutionen und des ersten Bandes von Arndts Pandekten ab.

### 3.5 Dragoljub Arandelović

Nach der Aufwertung der *Grande école* zur Universität Belgrad 1905 machte sich in der Lehre des Römischen Rechts verstärkt der Einfluss der Pandektistik bemerkbar. Das ist allerdings wenig überraschend, wurde doch von 1904 bis 1939 das Römische Recht von einem Professor unterrichtet, der an der Universität Rostock den Doktorgrad erworben hatte, und zwar mit einer Arbeit unter dem Titel *Die formellen Willenserklärungen im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch*.<sup>45</sup> Die Rede ist von Dragoljub Arandelović,<sup>46</sup> dessen pandektistische Orientierung sich auch in den Bezeichnungen seiner Vorlesungen ausdrückte: Geschichte des Römischen Rechts, System des Römischen Privatrechts, Allgemeiner Teil des Schuldrechts. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern, die Römisches Recht unterrichteten und dabei auch intensiv am politischen Leben teilnahmen, hat sich Arandelović vor allem anderen der Lehr- und Forschungstätigkeit gewidmet. Es gibt nur wenige heimische Rechtsautoren, die ein so reichhaltiges wissenschaftliches Werk hinterlassen haben wie er: Seine Bibliographie umfasst 139 Bücher und Artikel. Obwohl ein überaus produktiver Autor, hat er kein Textbuch zum Römischen Recht verfasst. Immerhin wurden die Vorlesungen von Arandelović zunächst in Form von Skripten publiziert, 1938 erschien dann auch eine gedruckte Ausgabe seiner Vorlesungen.<sup>47</sup>

Im Laufe seiner jahrhundertelangen Entwicklung hat das Römische Recht bekanntlich grundlegende Veränderungen erfahren, die durch die sich wandelnden Bedürfnisse des gesellschaftlichen Lebens bedingt waren. Arandelović entschied sich jedoch, das Römische Recht in der Form darzustellen, die es durch den Gesetzgebungsakt Kaiser Justinians erhalten

---

45 In diesem langen Zeitraum unterrichtete er die Geschichte des Römischen Rechts, das System des römischen Privatrechts, den Allgemeinen Teil des Obligationenrechts und das Zivilprozessrecht.

46 Siehe „Arandelović Dragoljub“ in: Enciklopedija Jugoslavije 1, 212; Cvetković-Dordević, *Razvoj romanistike*, 34–35.

47 Der Text der Skripten und der gedruckten Ausgabe ist identisch mit Ausnahme der Einleitung und des römischen Zivilprozesses, die mit den Vorlesungen von Levy-Bruhl ergänzt wurden.

hatte; darin sah er das „reine römische Privatrecht“ im Gegensatz zum sogenannten „heutigen Römischen Recht“, wie es erst von der (deutschen) Pandektistik des 19. Jahrhunderts hervorgebracht worden war. Um jedoch das Römische Recht der justinianischen Kodifikation zu verstehen, war es nach Auffassung von Arandelović durchaus notwendig, einen Blick auf die historische Entwicklung der einzelnen Rechtsinstitute zu werfen, von ihrer Entstehung an bis zu den Formen, die sie im Recht Justinians angenommen hatten. Die publizierten Vorlesungen von Arandelović sind in eine Einleitung und zwei Teile gegliedert. Im ersten Teil wird die Geschichte des Römischen Rechts dargestellt, während der zweite Teil das System des römischen Privatrechts in sechs Büchern enthält. Im ersten Buch ist der allgemeine Teil des Privatrechts enthalten, das zweite Buch behandelt das Sachenrecht, das dritte das Obligationenrecht, das vierte bezieht sich auf das Familienrecht und das fünfte schließlich auf das Erbrecht. Das sechste Buch, das nur in der gedruckten Ausgabe von 1938, aber nicht in den Skripten zu finden ist, behandelt das römische Zivilverfahren.<sup>48</sup> Aus dem Aufbau des Materials in Arandelovićs System des römischen Privatrechts geht eindeutig hervor, dass er dem Pandektensystem folgt (Allgemeiner Teil, Vermögensrecht, bestehend aus Sachenrecht und Obligationenrecht, Familienrecht und Erbrecht). Als Argument für die Darstellung des Privatrechts im Rahmen des Pandektensystems führt Arandelović an, dass durch dieses System die rechtlichen Normen in ihrer gegenseitigen Verbindung und nicht isoliert dargestellt würden, wie es bei einem exegetischen Darstellungsstil der Fall sei.<sup>49</sup>

Arandelović wie auch seine Vorgänger haben stets die Bedeutung des Römischen Rechts für die Juristenausbildung betont, wobei die römischrechtliche Prägung des serbischen Zivilgesetzbuches auch für Arandelović der entscheidende Gesichtspunkt war. Im Übrigen war das Römische Recht für ihn eine exzellente Schule für die Kunst des juristischen Argumentierens. Was ihn von seinen Vorgängern unterscheidet, ist die Ablehnung einer bestimmten Denkschule. In seinen Schriften gibt es keinen Hinweis auf jene philosophisch-rechtlichen Erklärungen der Natur einzelner rechtlicher Institutionen, die wir in den Schriften von Rajko Lešjanin, Gligoriје Geršić

---

48 Die Darstellung des römischen Zivilprozesses in der gedruckten Ausgabe von 1938 ist das Werk von Branislav Nedeljković, Assistent an der Rechtsfakultät, der auf der Grundlage der zuvor veröffentlichten Skripte die Vorlesungen von Arandelović publiziert hat. Siehe hierzu Cvetković-Dorđević, *Razvoj romanistike*, 77.

49 Arandelović, *Predavanja iz rimskog prava*, 18.

und Andre Đorđević finden. Arandelović analysiert das Phänomen des Rechts nicht theoretisch, sondern er stellt in seinen Schriften jene Probleme dar, wie sie in der Praxis auftreten, und entwickelt dann rechtliche Lösungen hierfür.<sup>50</sup>

#### *4. Schluss*

Die besondere Bedeutung der deutschen Historischen Schule zeigt sich nicht zuletzt in der Tatsache, dass sie die Richtung und den Fokus der juristischen Ausbildung verschoben hat. Es ging ihr dabei weniger darum, eine effektiv arbeitende Beamtenschaft heranzuziehen, sondern vielmehr darum, an den Universitäten eine juristische Elite hervorzubringen, die auf Grund ihrer breiten und historisch vertieften Ausbildung und dem dabei geschulten Kritikvermögen zur stetigen Anpassung und Verbesserung der Rechtsordnung im Wege der Rechtsfortbildung in der Lage sein sollte.<sup>51</sup> Der Historischen Schule schwebte eine Rechtswissenschaft vor, die das jeweils gegebene Recht kritisch beobachtet und sachgerecht weiterentwickeln kann. Ein wesentlicher Bestandteil und zugleich eine Voraussetzung einer solchen Rechtswissenschaft war die historische Analyse des gegebenen positiven Rechts und seiner Genese.

Im Gegensatz zu Deutschland, wo die Ideen der Historischen Schule von den akademischen Juristen selbst entwickelt wurden und sich sodann allmählich im rechtswissenschaftlichen Diskurs verbreitet haben, wurden sie in Österreich durch die Thun-Hohenstein'sche Studienreform im Wege staatlicher Intervention durchgesetzt – zum Teil durchaus mit Zwang. Ähnlich wie in Österreich war auch die Neuorientierung der serbischen Rechtswissenschaft an den Ideen der Historischen Schule eng mit der Einführung neuer Studienpläne verknüpft, mit denen das Römische Recht in das rechtswissenschaftliche Curriculum integriert wurde. Die ersten serbischen Romanisten haben dabei stets die große Bedeutung der römisch-rechtlichen Schulung der Studenten für die Qualität der Juristenausbildung

---

50 Seine Schriften wurden in drei Sammelbänden veröffentlicht (1913, 1926 und 1929). Darunter waren die folgenden Titel: Über die Arbeitslosigkeit der Intellektuellen, Über das Eigentumsrecht unter den heutigen Verhältnissen, Ein römisches Gesetz gegen alte Junggesellen, Über die Gewalt des Ehemannes über die Ehefrau im Hinblick auf unser Bürgerliches Gesetzbuch, Die Reform der Geschäftsfähigkeit der verheirateten Frau im französischen und unserem Zivilgesetzbuch.

51 Hierzu eingehend in diesem Band der Beitrag von Hans-Peter Haferkamp, Die didaktische Funktion des Römischen Rechts in der Historischen Rechtsschule, 73.

als Ganzes betont. Die Übernahme des Wissenschaftsverständnisses der Historischen Schule war für die Romanisten in Serbien gleichbedeutend mit einer grundlegenden Verbesserung, da Vertiefung des *gesamten* Jus-Studiums. Die Resultate dessen wurden auch alsbald sichtbar, haben doch die nachfolgenden Juristengenerationen wesentlich zur Formierung und Weiterentwicklung der modernen Rechtsordnung in Serbien beigetragen.

## Quellen

Staatsarchiv Serbiens, Bestand „Lyzeum“.

Staatsarchiv Serbiens, Bestand „Große Schule“.

## Literatur

### **Lexika und Gesetzessammlungen**

Enciklopedija Jugoslavije 1 [Enzyklopädie Jugoslawien 1], Jugoslovenski leksikografski zavod, Zagreb 1980.

Enciklopedija srpskog naroda [Enzyklopädie des serbischen Volkes], Zavod za udžbenike, Beograd 2008.

Narodna enciklopedija srpsko-hrvatsko-slovenačka I, II, (ur. Stanoje Stanojević), [Volksenzyklopädie der serbisch-kroatisch-slowenischen Völker I, II (Hrsg. Stanoje Stanojević)], Bibliografski zavod D. D., Zagreb, 1928.

Zbornik zakona i uredaba o Liceju, Velikoj školi i Univerzitetu u Beogradu (prir. Dragoljub Baralić) [Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das Lyzeum, die Große Schule und die Universität in Belgrad (Hrsg. Dragoljub Baralić)], Naučna knjiga, Beograd 1967.

### **Aufsätze und Monographien**

Angelini, Paolo, Il Codice di Dušan, 1349–1354. Legislazione greco-romana e amministrazione dell'impero serbo-bizantino, Aracne, Roma 2014.

Arandžević, Dragoljub, Predavanja iz rimskog prava [Vorlesungen über römisches Recht], Beograd 1938.

Cvetković-Dorđević, Valentina, Osvrt na teorijskoppravna shvatanja Gligorija Glige Geršića [Ein Rückblick auf die rechtswissenschaftlichen Auffassungen von Gligorije Giga Geršić], in: Pravni kapacitet Srbije za evropske integracije (ur. Stevan Lilić), knjiga V, Pravni fakultet Univerziteta u Beogradu – Centar za izdavaštvo i informisanje, Beograd 2010, 180–190.

Cvetković-Dorđević, Valentina, Razvoj romanistike kod Srba od sredine 19. do sredine 20. veka [Entwicklung der Romanistik bei den Serben von der Mitte des 19. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts], Istorijski arhiv „Timočka krajina“, Zaječar 2022.

- Dorđević, Andra*, Iz beležnice pok. Andre Dorđevića [Aus dem Notizbuch des verstorbenen Andra Dorđević], in: Anali Pravnog fakulteta u Beogradu, 3–4/1993, 461–464.
- Dorđević, Andra*, Sistem privatnog (građanskog) prava [System des privaten (zivilen) Rechts], Službeni list SRJ, Beograd 1996 (Repr.).
- Geršić, Gligorije*, Nešto o pravništvu u opšte i o potrebi rimskog prava po svesno pravništvo (govorio Gliša Geršić započinjući predavanja svoja u Velikoj školi) [Etwas über die Jurisprudenz im Allgemeinen und über die Notwendigkeit des römischen Rechts für eine bewusste Rechtswissenschaft (Rede von Gliša Geršić zu Beginn seiner Vorlesungen an der Grande école)], in: Vila, List za zabavu, književnost i nauku, Beograd 1866, 695–699, 712–717, 727–733.
- Geršić, Gligorije*, Enciklopedija prava [Enzyklopädie des Rechts], Pravni fakultet Univerziteta u Beogradu, Beograd 2011.
- Hasanbegović, Jasminka*, O jednom antropološkom utemeljenju prava u našoj pravno-teorijskoj baštini – Gligorije Giga Geršić [Über eine anthropologische Begründung des Rechts in unserem rechtswissenschaftlichen Erbe – Gligorije Giga Geršić], in: Naučno nasleđe pravnog fakulteta u Beogradu 1841–1941, Beograd 1994, 112–118.
- Jordanović, Branislava / Nikolova, Maja / Marković, Milena*, Rektori Liceja, Velike škole i Univerziteta u Beogradu 1838–1988 [Die Rektoren des Lyzeums, der Grande école und der Universität Belgrad 1838–1988], Univerzitet u Beogradu, Savremena administracija, Beograd 1988.
- Jordanović, Branislava / Nikolova, Maja / Marković, Milena*, Rektori Liceja, Velike škole i Univerziteta u Beogradu 1838–2005 [Rektoren des Lyzeums, der Großen Schule und der Universität in Belgrad 1838–2005], Univerzitet u Beogradu: Zavod za udžbenike i nastavna sredstva, Beograd 2005.
- Jovanović, Miodrag A.*, O liberalizmu Gige Geršića [Über den Liberalismus von Giga Geršić], in: Liberalna misao u Srbiji (Prilozi istoriji liberalizma od kraja 18. do sredine 20. veka) CUPS, Beograd 2001, 213–245.
- Lešjanin, Rajko*, Inštitucije Justinijanovog rimskog prava [Die Institutionen des justinianischen Römischen Rechts], Beograd 1857.
- Luković, Miloš*, Razvoj srpskog pravnog stila [Die Entwicklung des serbischen Rechtsstils], Službeni glasnik, Beograd 1994, 27–59.
- Milićević, Milan Đ.*, Pomenik znamenitih ljudi srpskog naroda novijega doba [Verzeichnis der bedeutenden Persönlichkeiten des serbischen Volkes der neueren Zeit], Slovo ljubve, Beograd 1979.
- Milosavljević, Živko*, Rimsko privatno pravo i njegov uticaj na evropska zakonodavstva i pravničko obrazovanje u opšte – pristupno predavanje [Römisches Privatrecht und sein Einfluss auf die europäische Gesetzgebung und die juristische Ausbildung im Allgemeinen – Antrittsvorlesung], Beograd 1890.
- Minale, Valerio Massimo*, Lo “zakonik” di Stefan Dušan e i suoi legami con la legislazione bizantina, in: Index 37 (2009), 219–228.
- Minale, Valerio Massimo*, About the reception of Isaurian Ekloge in: Byzantine Italy. An effort of comparison with Slavian world and mainly Stefan Dušan’s Serbian Empire, in: Zbornik radova Vizantološkog instituta, XLIX (2012), 43–74.

- Minale, Valerio Massimo*, Il “Syntagma Alphabeticum” di Matteo Blastares e lo “Zakonik” di Stefan Dušan. Nuove prospettive sul “Syntagma” cd. abrégé, in: *Index* 45 (2017), 187–211.
- Mirković, Zoran*, Pravne studije krajem XVIII i početkom XIX veka i beogradska Velika škola 1808–1813 godine [Rechtsstudien Ende des XVIII und Anfang des XIX Jahrhunderts und die Belgrader Große Schule 1808–1813], in: *Anali Pravnog fakulteta u Beogradu* 1/2008, 126–149.
- Popović, Dejan / Mirković, Zoran*, Istorija Pravnog fakulteta u Beogradu 1945–1971 [Geschichte der Rechtsfakultät in Belgrad 1945–1971], *Drugi tom [Zweiter Band]*, Univerzitet u Beogradu – Pravni fakultet – Centar za izdavaštvo, JP Službeni glasnik, Beograd 2024.
- Popović, Jovan Sterija*, Prirodno pravo. Retorika [Naturrecht. Rhetorik], *Službeni list SRJ*, Beograd 1995.
- Pržić, Ilija*, Osnivanje Pravnog fakulteta u Srbiji [Gründung der Rechtsfakultät in Serbien], in: *Arhiv za pravne i društvene nauke* 1–2/1940.
- Simić, Miroljub D.*, Filozofsko-pravna misao prof. Liceja Rajka Lešjanina [Philosophisch-rechtliche Gedanken des Professors des Lyzeums Rajko Lešjanin], in: *Naučno nasleđe Pravnog fakulteta u Beogradu 1841–1941*, Beograd 1994, 74–81.
- Solovjev, Aleksandar*, Zakonodavstvo Stefana Dušana, cara Srba i Grka [Die Gesetzgebung von Stefan Dušan, Kaiser der Serben und Griechen], Beograd 1928.
- Stojčević, Dragomir*, Nastava rimskog prava [Der Unterricht im römischen Recht], in: *Anali Pravnog fakulteta u Beogradu* 4/1961, 703–709.